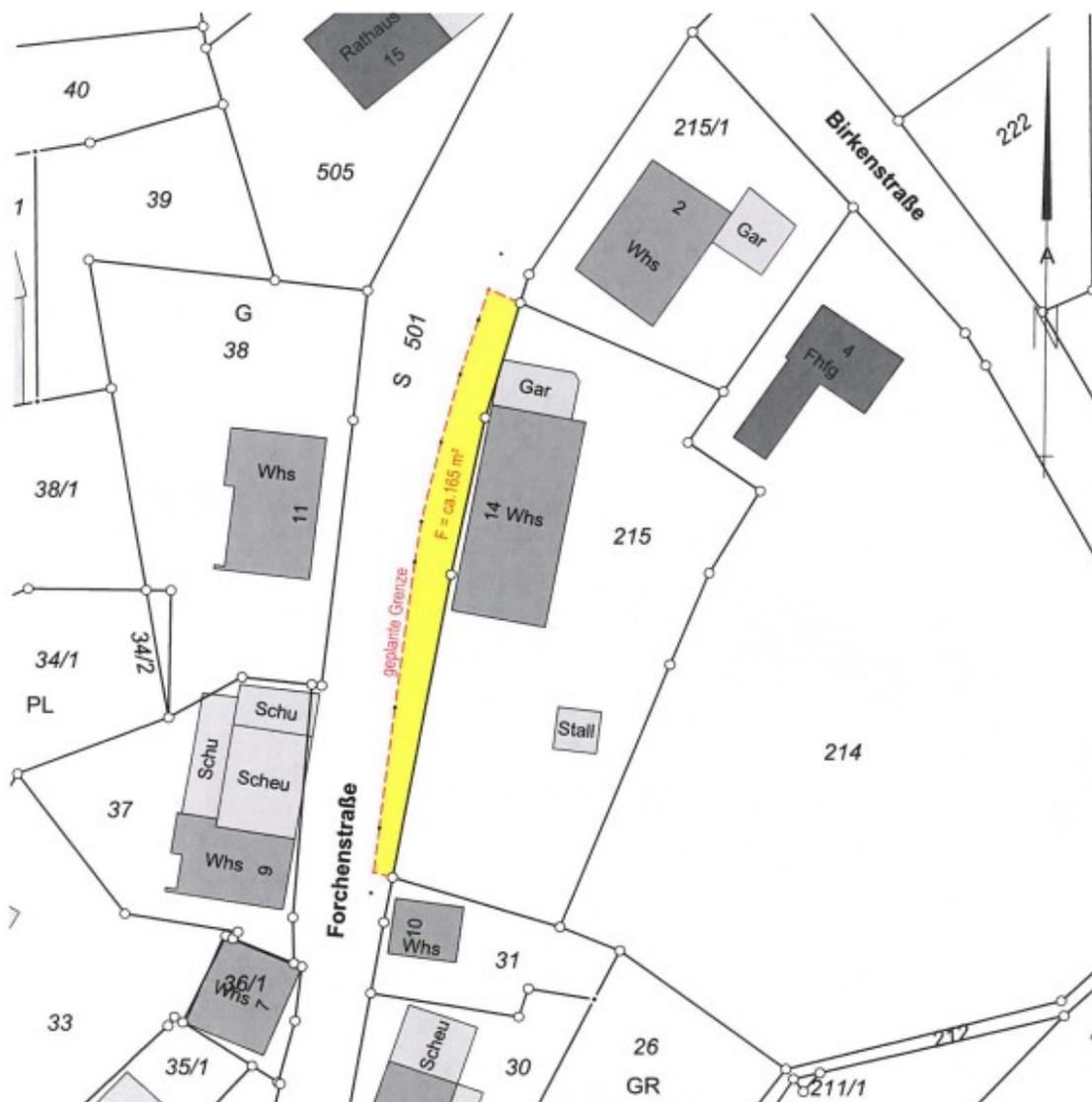


Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Flst. 501, Forchenstraße, auf Gemarkung Steinach

Die Gemeinde Berglen hat die Absicht, eine Teilfläche der Forchenstraße zu veräußern.

Dieser Teil der öffentlichen Straße ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Das Teilstück dieser Straße ist bereits mit einer Mauer größtenteils eingefasst und wird privat genutzt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen eine Einziehung und Entwidmung der Teilfläche, da die Forchenstraße bereits eine ausreichende Straßenbreite aufweist und daher ein Ausbau nicht notwendig ist.



B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Die im beiliegenden Lageplan gelb markierte Teilfläche der öffentlichen Straße Flst.Nr. 501 auf Gemarkung Steinach ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Sie soll deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) eingezogen werden.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Abs. 3 StrG im Amtsblatt der Gemeinde Berglen öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Einwendungen gegen die geplante Einziehung innerhalb von drei Monaten vorgebracht werden können.**
- 3. Die Vermessung und Veräußerung wird nach Abschluss des Einziehungsverfahrens durchgeführt.**

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Ordnungsamt